



Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung südlich der Innenstadt, 1. Anschlussprogramm (GPWS II)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Sanierungsgebietes

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung südlich der Innenstadt, 1. Anschlussprogramm (GPWS II)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 40, 06.10.1990, wird aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

1 Plan 5674/28 Blatt 1/2

- Graf-Adolf-Platz (ausschließlich) in östlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite bis Graf-Adolf-Straße
- Graf-Adolf-Straße (einschließlich) in östlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
- Konrad-Adenauer-Platz (ausschließlich)
- Graf-Adolf-Straße (einschließlich) auf der südlichen Straßenseite zurück in nordwestlicher Richtung bis
- Harkortstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Höhe Mintropplatz (einschließlich)
- Eisenbahnunterführung Ellerstraße (einschließlich) in östlicher Richtung
- Eisenstraße (ausschließlich) entlang der südlichen Straßenseite in östlicher Richtung bis
- Oberbilker Markt (teilweise) über die Kreuzung Kruppstraße (einschließlich)
- Mindener Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung Ronsdorfer Straße (ausschließlich)
- in südwestlicher Richtung gradlinig bis Oberbilker Allee 333 (ausschließlich)
- Oberbilker Allee (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Siegburgerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Harffstraße

2 Plan 5674/28 Blatt 2/2

- Harffstraße (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis

- Bruchhausenstraße (einschließlich) bis Grundstück Bruchhausenstraße 21-27 (einschließlich)
- weiter entlang der westlichen Grenze des Friedhofes Eller bis Bundesautobahn 46 (ausschließlich)
- in östlicher Richtung entlang der nördlichen Seite der Düssel bis
- Werstener Feld (einschließlich) in südwestlicher Richtung bis
- Kölner Landstraße (einschließlich)
- Bahlenstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Bahlenstraße 81 (einschließlich)
- in westlicher Richtung entlang der Grundstücke Am Nettchesfeld 54-58 (einschließlich)
- in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 11, Flurstück 381 (ausschließlich)
- in südwestlicher Richtung entlang der Bebauung Ernst-Abbe-Weg (ausschließlich), weiter entlang an der nördlichen Grenze des Broichgrabens bis
- Münchener Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Brückerbach (mittig) in nördlicher Richtung bis
- Fuhlrottweg (einschließlich) bis
- entlang des Ostufers des Uni-Sees (ausschließlich) und weiter in Richtung Norden bis
- Werstener Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung
- Witzelstraße (einschließlich) bis Bittweg

3 Plan 5674/28 Blatt 1/2

- Bittweg (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Brinckmannstraße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis
- Auf'm Hennekamp (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis
- Feuerbachstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Ringelsweide (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Bahnanlagen nördlich der Färberstraße mittig in westlicher Richtung bis
- Friedrichstraße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Bachstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Bahnanlagen mittig in nordwestlicher Richtung bis
- Martinstraße (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Bilker Allee 1-21 (einschließlich)
- auf die nördliche Straßenseite der Bilker Allee (einschließlich) bis
- Lorettostraße (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung bis Fürstenwall (einschließlich)
- Jürgensplatz (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Reichsstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis
- Elisabethstraße (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis Graf-Adolf-Platz (ausschließlich)

(3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 5674/28 dargestellte gekreuzte Umrandung.

§ 2
Inkrafttreten

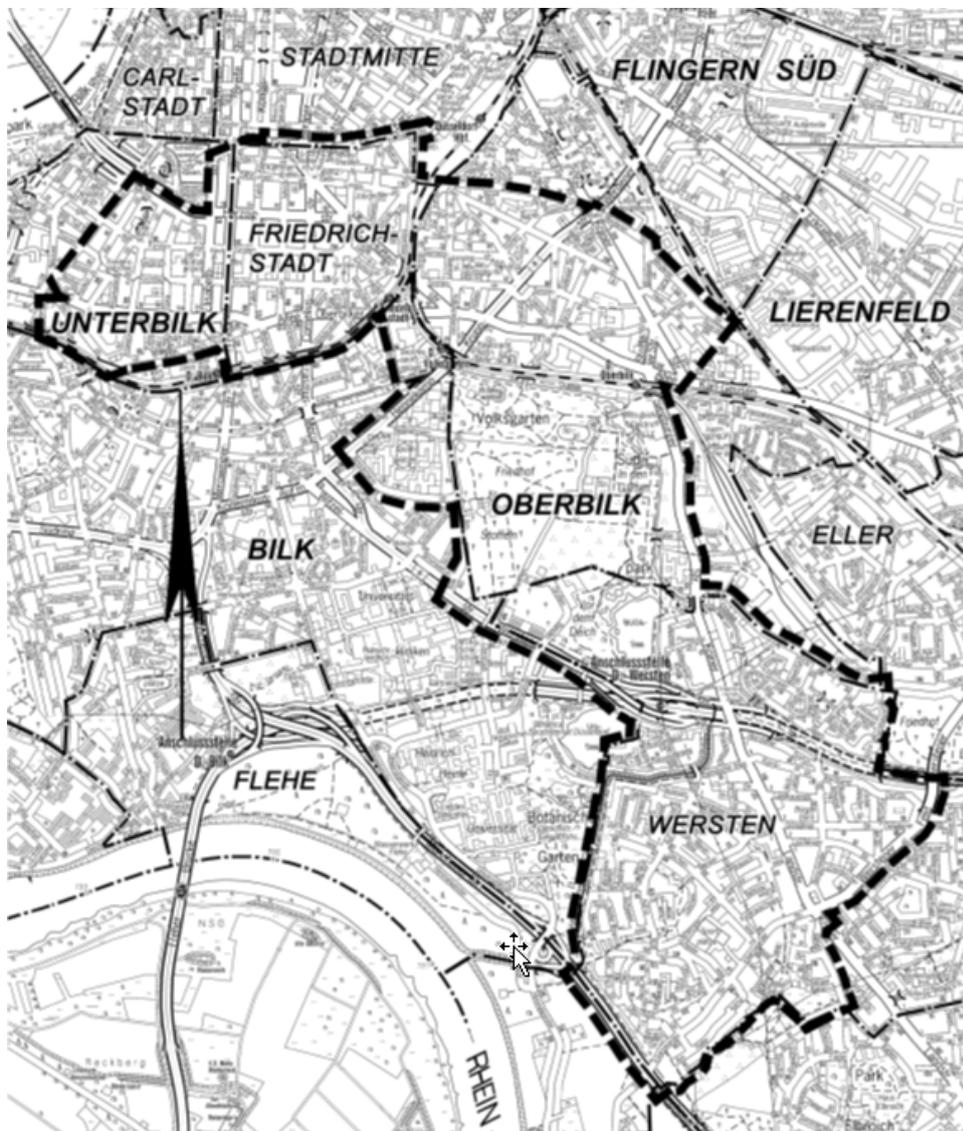
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung südlich der Innenstadt, 1. Anschlussprogramm (GPWS II)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 5674/28

Aufgrund des umfangreichen Gebiets erstreckt sich der Plan in Papierform über zwei Blätter.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung südlich der Innenstadt, 1. Anschlussprogramm (GPWS II)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 5674/28 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024

61/13 – GPWS II



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister